

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kelheim über die Festsetzung der Grundsteuer 2026

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat in der Sitzung am 25. November 2024 eine Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Kelheim (Hebesatzsatzung) für die Jahre ab 2025 beschlossen und die Hebesätze der Grundsteuer A und B jeweils auf 350 v.H. festgesetzt. Da gegenüber dem Vorjahr keine Änderung eingetreten ist, wird auf die allgemeine Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat und kein Eigentümerwechsel eingetreten ist, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 965, zuletzt geändert durch Art. 32 des Jahressteuergesetzes 2024 vom 2. Dezember 2024 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 387)) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für 2025 veranlagten Höhe festgesetzt. Auf den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid der Stadt Kelheim -Stadtsteueramt- wird insoweit verwiesen.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November - bei jährlich festgelegter Zahlungsweise am 1. Juli - fällig.

Sollten sich der Grundsteuerhebesatz, die Bemessungsgrundlage oder die Eigentumsverhältnisse rückwirkend ändern, werden neue Grundsteuerbescheide erteilt.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist bei der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim einzulegen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, den 14.09.2026
Stadt Kelheim

Dennis Diermeier
Erster Bürgermeister